Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 55 (1993)

Heft: 4

Artikel: Zollrückerstattung für landwirtschaftliche Treibstoffe

Autor: Bühler, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1081400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zollrückerstattung für landwirtschaftliche Treibstoffe

Werner Bühler SVLT

In Zusammenhang mit dem Volksentscheid vom 7. März 1993, den Grundzoll für Benzin und Dieseltreibstoff um 20 Rappen anzuheben, ist auch die Zollrückerstattung für die in der Landwirtschaft verbrauchten Mengen auf erneutes Interesse gestossen. Nachdem viele Bauern kaum wissen, auf welchen Grundlagen die Rückerstattung basiert und wie sich der ausbezahlte Betrag zusammensetzt, erläutern wir dieses Thema wieder einmal grundsätzlich.



Der SVLT vertritt die landwirtschaftlichen Interessen zum Beispiel bei der Treibstoffzollrückerstattung.

Gesetzliche Grundlagen

Die Rückerstattung des Zollzuschlages für den Nationalstrassenbau und eines Teils des Grundzolls auf Benzin und Diesel findet nach dem landwirtschaftlichen Normverfahren statt. Diese Regelung basiert auf einem Bundesbeschluss über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen vom 5. Januar 1962 und einer entsprechenden Verfügung betreffend die Zollrückerstattung. Den Bedürfnissen entsprechend, wurde die Verfügung 1972 und 1986 an die veränderten Verhältnisse angepasst.

Das Normverfahren

Im Sinne einer Vereinfachung der Rückerstattung für den Bezugsberech-

tigten wie für die Administration wurde 1962 das Normverfahren eingeführt. Beim Normverfahren wird der einem Betrieb zurückzuerstattende Betrag nicht nach dem tatsächlichen Treibstoffverbrauch berechnet. Vielmehr wird der Berechnung eine Treibstoffmenge zugrunde gelegt, wie sie unter durchschnittlichen Bedingungen während eines Jahres normalerweise auf einem Betrieb zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird. Grundlage der Berechnung bilden die vom Gesuchsteller bewirtschafteten Flächen sowie die auf dem Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge. Dem unterschiedlichen Treibstoffverbrauch der einzelnen Kulturen wird bei der Berechnung der Flächenziffer Rechnung getragen. Betriebliche Besonderheiten wie Parzellierung, abnormal lange Wegstrecken, Bodenbeschaffenheit und topografische Schwierig-

Die Treibstoffzollerhöhung und ihre Auswirkungen für die Landwirtschaft

Die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls von 20 Rappen fliesst zu gleichen Teilen in die Bundeskasse und zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Die Anspruchsberechtigung der Landwirtschaft auf Rückerstattung des Zuschlages ist nur für denjenigen Teil begründet, welcher für den Strassenbau zweckgebunden ist, weil die Landwirtschaft nur ca. 10% ihres Treibstoffbedarfs bei Strassenfahrten verbraucht. Überdies darf sie mit ihren langsamen Fahrzeugen die Autobahnen nicht benutzen, für deren Finanzierung allein 30 Rappen als Zollzuschlag im Treibstoffpreis enthalten sind.

Die Rückerstattung des für den Strassenbau zweckgebundenen Anteils von gut 10 Rappen ist der Landwirtschaft zugesichert. Die Nettorückerstattungsansätze betragen neu pro Liter Diesel 56,66 Rappen (bisher 44,62) und pro Liter unverbleites Benzin 53,49 Rappen (bisher 40,77). Noch ist nicht ganz klar, wie die Oberzolldirektion dem Umstand Rechnung tragen wird, dass die neuen Ansätze erst ab 8. März 1993 gelten. Für dieses Berechnungsjahr wird als Übergangslösung eine Mischrechnung zur Anwendung kommen, welche nicht allen Betrieben gerecht werden kann, der Landwirtschaft gesamthaft aber einen Betrag von gut 15 Millionen Franken zusätzlicher Treibstoffzollrückerstattung bringen wird.

keiten müssen leider unberücksichtigt bleiben. Man hört deshalb in Gesprächen mit Landwirten ab und zu, dass die einen zuviel und andere zuwenig Rückerstattung erhalten. Das sind die Nachteile eines jeden Norm-

LT 4/93

6

verfahrens, die aber in unserem Fall weniger schwer wiegen als ein Verzicht auf die Zollrückerstattung, welche letztes Jahr die Summe von 55 Millionen Franken darstellte.

Zur Ermittlung des Normverbrauchs werden bei Traktorbetrieben die Flächen in Hektaren gemäss der nachstehenden Kulturen mit folgenden Faktoren multipliziert:

_	vviesiand	1
_	Flugplätze, Allmenden	0,3
_	Offenes Ackerland	1,7
_	Rebland	2
_	Obst- und Beerenplantagen,	
	Baumschulen	1,5
_	Gemüse- und Schnitthlumen-	

Gemuse- und Schnittblumen 3 kulturen 0,3 Streueland Wald 0,15

Die Summe der mit diesen Faktoren multiplizierten Flächen der einzelnen Kulturen ergibt die Flächenziffer, mit der unter Berücksichtigung einer Berechnungsformel die rückerstattungsberechtigte Menge ermittelt und der an die einzelnen Betriebe zurückzuerstattende Betrag berechnet wird.

Bei Betrieben, welche gemäss Viehwirtschaftskataster im Berggebiet liegen, wird die Wieslandfläche aufgrund des rauhfutterverzehrenden Viehbestandes ermittelt. Sömmerungsvieh wird im Heimbetrieb berücksichtigt. Alpkorporationen können deshalb keinen Anspruch auf Zollrückerstattung erheben. Ihr Anspruch muss deshalb über das Sömmerungsgeld beim Tierbesitzer geltend gemacht werden.

Rückerstattungsgesuch und Auszahlung

Die Gesuche sind pro Kalenderjahr und bis spätestens 15. Februar der Geeinzureichen. meindeackerbaustelle Wichtig ist, dass auch Betriebe ohne eigene Maschinen ihre Gesuche einreichen, weil sie Anspruch auf die Rückerstattung einer gewissen Menge haben, die von Drittpersonen (Lohnunternehmer. Maschinenring) für die Bewirtschaftung dieser Kulturen benötigt wird. Weil Lohnunternehmer ihren Anspruch auf Rückerstattung ihres Treibstoffzollanteils nicht anderswie geltend machen können, ist ein entsprechender Betrag in den von der FAT und dem SVLT empfohlenen Tarifen eingebaut. Oft werden wir gefragt, warum die verbrauchte Treibstoffmenge und die Vorräte deklariert werden müssen, obwohl die Rückerstattung nach dem Normverfahren erfolgt. Diese Angaben dienen der Zollverwaltung zu Kontrollzwecken. Werden nämlich von einem Traktorbetrieb keine Dieselbezüge deklariert, könnte man ja annehmen, dass der Traktor mit Heizöl betrieben wird, was strafbar ist und mit hohen Bussen geahndet wird.

Weitere wichtige Angaben sind in der Wegleitung zum Ausfüllen des Zollrückerstattungsgesuches aufgeführt. Es empfiehlt sich, diese Erläuterungen vor der nächsten Eingabe wieder einmal genau zu lesen. Die Auszahlung der Zollrückerstattungsbeträge erfolgt jeweils Ende Jahr an die Gesuchsteller.

Schweizer Landtechnik

Herausgeber

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT), Werner Bühler, Direktor

Redaktion:

Ueli Zweifel

Adresse:

Postfach, 5223 Riniken Telefon 056 - 41 20 22 Telefax 056 - 41 67 31

Inseratenverwaltung:

ASSA Schweizer Annoncen, Schweizer Landtechnik, Winkelriedstrasse 37, 6002 Luzern Telefon 041 - 24 22 33 Telefax 041 - 23 55 85

Druck:

Huber & Co. AG, 8500 Frauenfeld

Herstellung:

Reto Bühler

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

Erscheinungsweise: 12mal jährlich

Abonnementspreise:

Inland: jährlich Fr. 45.-SVLT-Mitglieder gratis. Ausland: Fr. 57.-

Nr. 5/93 erscheint am 18. Mai 1993 Anzeigenschluss: 26. April 1993

Elektromotoren

neue und Occasionen

3 Jahre Garantie. Schalter, Stecker und alles Zubehör in jeder Preislage. Vergleichen Sie Qualität

Getriebe und Kettenräder Motorenkabel

Verstärkte Qualität, extra weich und geschmeidig. Alle Kabelsorten lieferbar, wie Feuchtraumkabel TT

Riemenscheiben

Aus Holz und aus Guss, für Flach- oder Keilriemen.

Treibriemen

In jeder Qualität, wie Leder, Gummi und Nylon, mit Schloss oder endlos verschweisst. Keilriemen.

Stallventilatoren

Verlangen Sie Sammelprospekte mit Preislisten. ERAG, E. Rüst, 9212 Arnegg SG, Telefon 071 85 91 11

Holzvergaser-Heizkessel für Meterspälten

PYROSWISS® - PS

Int. patentiert, EMPA-geprüft/Nr. 115 707 Kesselleistungen: 55, 65, 85, 100, 150 kW

VKF-anerkannt/TA 7975 Füllvolumen: 340-610 dm³



- -Verbrennungsregulierung automatisch, mehrstufig durch Primär- und Abgasventilator inkl. Ausschaltautomatik
- -Umweltfreundliche und wirtschaftliche Holzfeuerung gemäss LRV 92 Kat. A und B

Überzeugen Sie sich selbst bei der Besichtigung einer Referenzanlage in Ihrer Nähe.

Zambon Engineering 9008 St. Gallen

Tel. 071/25 05 85, Telefax 071/25 01 88, Hompelistrasse 25